Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 2592.) Gesetz wegen Aufhebung der im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz geltenden besonderen Rechte über die ehelichen Güterverhältnisse und die gesetzliche Erbfolge. Vom 11. Juli 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen in Berücksichtigung des von Unsern getreuen Ständen der Provinz Schlesien vorgetragenen Wunsches, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, was folgt:

§. 1.

Alle, die ehelichen Güterverhältnisse, die Erbfolge der Ehegatten und Verwandten, so wie die Erbauseinandersetzung betreffenden besonderen Gesetze, Statuten und Gewohnheiten, welche in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, sei es im ganzen Umfange dieser Landestheile, oder nur in einzelnen Distrikten oder Orten, Anwendung finden, und nicht bereits durch die Gesetze vom 11. Mai 1839. und 30. Juni 1841., so wie durch die Verordnung vom 25. Oktober 1841. aufgehoben worden sind, werden mit dem 1. Januar 1846. außer Kraft gesetzt, so weit nicht die §§. 2. und 3. Einschränkungen enthalten.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz bezieht sich nicht auf diejenigen Theile des Herzogthums Schlesien, die zu anderen Provinzen der Monarchie geschlagen worden sind, auch findet dasselbe keine Anwendung auf die durch die Verordnung vom 30. April 1815., oder durch spätere Anordnungen, mit der Provinz Schlesien vereinigten Distrikte und Orte.

§. 3.

Die provinzialrechtlichen Normen über die Lehnssukzession werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehoben.

Ausgegeben zu Berlin den 29. Juli 1845.

Auch wird, so weit über die Erbfolge in Allodialrittergüter besondere provinzialrechtliche Normen noch in Anwendung sind, hierin durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Insbesondere gilt dieses von den Bestimmungen des Patents vom 5. November 1788. über die Allodifikation der Lehne im Fürstenthume Sagan, und der Order vom 23. Januar 1772. über die Sukzession in die allodifizirten Lehne.

§. 4.

An die Stelle der aufgehobenen Rechte (§. 1.) treten die Vorschriften Unseres Allgemeinen Landrechts nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen.

§. 5.

In Beziehung auf die vor dem 1. Januar 1846. vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten finden die Grundsätze der §§. 8—14. des Publikationspatents vom 5. Februar 1794. und der §§. 14. u. f. der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte unter folgenden näheren Bestimmungen Anwendung.

§. 6.

Letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1. Januar 1846. errichtet sind, werden in Rücksicht ihres Inhalts als gültig angesehen, in sofern ihnen nicht Prohibitivgesetze zur Zeit des Erbanfalls, insbesondere hinsichtlich der Erbfähigkeit der eingesetzten Erben und des Pflichttheils entgegenstehen.

§. 7.

Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, so wie anderen Familiengliedern richtet sich in allen bis zum 1. Januar 1846. eintretenden Erbfällen nach den bisherigen Rechten, in allen späteren Erbfällen aber nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts.

§. 8.

Was das rechtliche Verhältniß der Eheleute betrifft, welche sich vor dem 1. Januar 1846. verheirathet haben, so sollen:

1) Die Rechte und Pflichten derselben unter Lebendigen, so wie die Grundsätze wegen der Vermögensauseinandersetzung bei Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß, nach den zur Zeit der Eingehung derselben gültigen Vorschriften bestimmt werden; doch soll es denjenigen Eheleuten, deren Ehe schon jetzt mit Gütergemeinschaft verbunden ist, oder die derselben nach den bisherigen besonderen Gesetzen u. s. w. durch spätere Vererbung, oder durch die Dauer der Ehe während einer bestimmten Zeit, unterworfen werden möchten, bis zum 1. Januar 1847. freistehen, dieselbe durch Vertrag, mit Beobachtung der in den §§. 422. u. f. des Tit. 1. Th. II. des Allgemeinen Landrechts und in dem Gesetze vom 20. März 1837. vorgeschriebenen Bedingungen für die Zukunft auszuschließen;

2) bei der gesetzlichen Erbfolge soll dem überlebenden Ehegatten, er mag in

in Gütergemeinschaft gelebt haben oder nicht, die Wahl zustehen, ob er nach den früheren Rechten oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt sein wolle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Sanssouci, den 11. Juli 1845.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow. v. Savigny. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

(Nr. 2593.) Gesetz über die Lehns- und Sukzessionsregister in Altvorpommern und Hinterpommern. Vom 11. Juli 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen über die Einrichtung der Lehns- und Sukzessionsregister in Altvorpommern und Hinterpommern nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Pommern, so wie der von den lehntragenden Familien in Hinterpommern gewählten Deputirten, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

Die von Unserem Oberlandesgerichte in Stettin, als Lehnskurie für Altvorpommern und Hinterpommern, über die lehntragenden Familien und deren Lehnsbesitzungen gehaltenen Huldigungs- und Sukzessionsregister sollen in verbesserter Form unter dem Namen:

Lehns- und Sukzessionsregister für Altvorpommern und Hinterpommern

fortgeführt werden.

§. 2.

A.
B.

Die Register werden für die Hinterpommerschen Lehne nach dem Schema unter A., und für die Altvorpommerschen Lehne nach dem Schema unter B. angelegt, und in festgebundenen Büchern geführt.

§. 3.

Sämmtliche Besitzer Altvorpommerscher und Hinterpommerscher Lehne, so wie die Agnaten und Mitbelehnten, welche zu solchen Lehnen, sie mögen in Grundstücken, Gerechtigkeiten oder Kapitalien bestehen, vermöge des Lehnsverbandes Besitzrechte, Sukzessionsrechte, oder Einlösungsrechte haben oder künftig erwerben, sind verpflichtet, die Eintragung in die neu angelegten Lehns- und Sukzessionsregister nachzusuchen.

§. 4.

Der Anmeldende hat bei dem Gesuch um Eintragung in die neuen Register die Lehngüter und Gerechtsame, auf welche Lehns- und Sukzessionsrechte behauptet werden, vollständig und bestimmt, mit Angabe des Kreises, in welchem die Güter liegen, anzuzeigen, durch beizubringende Lehnbriefe oder andere Urkunden die angemeldeten Rechte zu bescheinigen, insbesondere seine Abkunft von einem Mitgliede der lehntragenden Familie durch Geburts- und Taufscheine, oder auf andere glaubhafte Weise nachzuweisen.

Von dieser Verpflichtung sind auch diejenigen nicht entbunden, welche bereits in den bisher geführten Huldigungs- und Sukzessionsregistern eingetragen sind, denselben ist jedoch gestattet, bei der Anmeldung auf die etwa früher der Lehnkurie überreichten Beweisstücke Bezug zu nehmen.

§. 5.

§. 5.

Findet die Lehnskurie die beigebrachte Bescheinigung (§. 4.) nicht zureichend, so erfolgt die Eintragung in die Lehns- und Sukzessionsregister mit Vorbehalt des näheren Nachweises. Gleichzeitig ist von der Lehnskurie eine angemessene, nicht über Ein Jahr hinausreichende Frist zu bestimmen, innerhalb deren der Nachweis beigebracht werden muß. Geschieht das letztere nicht, so können die mit Vorbehalt eingetragenen Lehnrechte auf den Antrag eines jeden Betheiligten wieder gelöscht werden.

Ueber die Eintragung, sie mag mit oder ohne Vorbehalt erfolgen, wird dem Ameldenden eine Rekognition ertheilt.

§. 6.

Für Söhne, deren Vater in das Lehns- und Sukzessionsregister eingetragen ist, tritt die Verpflichtung, ihre Eintragung bewirken zu lassen, erst mit dem Tode des Vaters ein.

Sind dieselben alsdann noch minderjährig, so ist die Eintragung durch ihren Vormund oder Kurator nachzusuchen.

§. 7.

Verfügungen über Lehngüter, Gerechtigkeiten und sonstige Gegenstände des Lehns, können nur von solchen Agnaten und Mitbelehnten angefochten werden, die zu der Zeit, als die streitige Verfügung vorgenommen wurde, in die Lehns- und Sukzessionsregister bereits eingetragen waren.

§. 8.

Es können demnach Agnaten und Lehnberechtigte, deren Recht zu der Zeit, als die streitige Verfügung über das Lehn getroffen wurde, dem Dritten, welcher mit dem Lehnsbesitzer die Verhandlung vornahm, aus dem Lehns- und Sukzessionsregister nicht bekannt sein konnte, von ihren Rechten zum Nachtheil des Dritten keinen Gebrauch machen, auch wenn die Lehnfolge demnächst auf sie gelangt, oder sie vermöge des Reluitions-, Revokations- und Vorkaufsrechts, des beneficii taxae oder einer anderen in der Lehnsverfassung beruhenden Befugniß, das Lehn an sich bringen könnten.

§. 9.

Doch bleibt ihnen, wegen des dadurch für sie entstehenden Nachtheils, in sofern ihnen nach den Grundsätzen des Pommerschen Lehnrechts deshalb überhaupt ein Anspruch zusteht, der Regreß an das übrige Vermögen des Lehnsbesitzers, welcher die nachtheilige Verfügung getroffen hat, vorbehalten.

§. 10.

Die im §. 8. zu Gunsten eines Dritten gegebenen Bestimmungen finden auch zu Gunsten solcher Mitglieder der lehntragenden Familie, welche Lehne

1) durch Kauf oder einen anderen lästigen Vertrag, oder
2) durch eine Revokationsklage oder einen anderen im Lehnrechte sich gründenden Titel,

erwer-

erwerben, in soweit Anwendung, als es sich um die Ausschließung des näheren oder gleich nahen Rechts anderer Agnaten und Mitbelehnten auf das durch ein Mitglied der lehntragenden Familie erworbene Lehn handelt.

§. 11.

In allen den Fällen, in denen nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften die im Hypothekenbuche eingetragenen Lehnsinteressenten zu einem Rechtsgeschäft zugezogen werden müssen, genügt bei Pommerschen Lehnen vom 1. Januar 1848. an die Zuziehung der in die Lehns- und Sukzessionsregister eingetragenen Lehnberechtigten.

Von demselben Zeitpunkte ab bedarf es bei dem in dem Gesetze vom 28. November 1826. (Gesetzsammlung S. 120.) gestatteten Aufgebote der Agnaten bei Veräußerung Pommerscher Lehne an Familienglieder, sowie bei nothwendigen Subhastationen Pommerscher Lehne zur Ausübung der Lehnrechte, nur noch der Vorladung der aus den Lehns- und Sukzessionsregistern ersichtlichen Lehnberechtigten und des Aufgebots der ihrem Wohnorte nach unbekannten Agnaten, sowie der Realprätendenten.

Dem Verfahren wird ein aus dem Lehns- und Sukzessionsregister ertheiltes Attest über die Lehnberechtigten zum Grunde gelegt; die im §. 2. der Verordnung vom 1. Mai 1839. (Gesetzsammlung S. 167.) vorgeschriebene Vernehmung eines Geschlechtsvetters ist daher in der Folge nicht mehr erforderlich.

Im Uebrigen bewendet es bei den Vorschriften des Gesetzes vom 28. November 1826. und der Verordnung vom 1. Mai 1839.

§. 12.

Erloschene Rechte, sie mögen durch das Ausscheiden eines Guts oder eines Berechtigten aus dem Lehnsverbande oder durch Aufhebung besonderer Gerechtsame aufhören, werden auf gehörig geführten Nachweis in den Registern gelöscht. Von der Löschung ist demjenigen, dessen Rechte sie betrifft, oder seinen Nachkommen, wenn solche bekannt sind, sowie den Besitzern des Gutes, an welchem dem Ausscheidenden die gelöschten Rechte zustanden, Nachricht zu geben.

§. 13.

Auf Grund der Lehns- und Sukzessionsregister sind auf Verlangen den Mitgliedern der lehntragenden Familie, sowie Jedem, welcher ein Interesse dazu bescheinigt, Lehnsatteste auszufertigen.

§. 14.

Die Folgen, welche in den §§. 7., 8., 9. und 10. an die unterlassene Eintragung der Lehns- und Sukzessionsrechte geknüpft sind, treten erst mit dem 1. Januar 1848. in Wirksamkeit; bis dahin haben daher diejenigen Lehnberechtigten, welche diesen Folgen in Ansehung der, ohne ihre Zuziehung, vor jenem Zeitpunkte getroffenen Verfügungen entgehen wollen, die Eintragung ihrer Lehns- und Sukzessionsrechte nachzusuchen.

§. 15.

Zur Erleichterung der Interessenten wollen Wir in Beziehung aller Verhandlungen, welche durch die bis zum 1. Januar 1848. nachgesuchte Eintragung der Lehns- und Sukzessionsrechte erforderlich werden, die Stempel- und Gebührenfreiheit gewähren, diese Stempelfreiheit auch auf diejenigen Urkunden ausdehnen, welche Behufs der Bescheinigung der Lehnrechte beizubringen sind. Die Lehnsinteressenten sollen nur zu den unvermeidlichen baaren Auslagen einen Beitrag leisten, welcher für den Besitzer eines Lehnguts auf 4 Rthlr. und, wenn sich mehrere Güter in einer Hand befinden, für jedes weitere Gut noch außerdem auf 1 Rthlr., für jeden Agnaten und Mitbelehnten aber auf 1 Rthlr. hierdurch festgesetzt wird.

In Ansehung der Stempel- und Sportelpflichtigkeit derjenigen Verhandlungen, welche durch die nach dem 1. Januar 1848. nachgesuchte Eintragung der Lehns- und Sukzessionsrechte veranlaßt werden, verbleibt es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§. 16.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf solche in Altvorpommern oder Hinterpommern belegene Lehne keine Anwendung, welche nach anderen als Pommerschen Lehnrechten und Gewohnheiten zu beurtheilen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 11. Juli 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Savigny. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

A. Titel-

A.

(Titelblatt.)

Die Familie derer von N. N. hat

I. Folgende Güter und Gerechtigkeiten als Lehne angesprochen:

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende №	Name des Guts oder der Gerechtsame.	Kreis, in welchem das Gut belegen.	Eigenschaft, ob das Gut Alt- oder Neulehn sei.	Bemerkungen und Protestationen.	Löschungen.
1.	Wussow	Kr. Naugard . . .	Altlehn . .	....	Zufolge Familienbeschlusses vom ten ... 184. allodifizirt, und gelöscht ex decreto vom ten ... 184.
2.	N. N.	Kr. Stolpe	Altlehn . .	Zufolge Protokolls vom ten... 184. ist dieses Gut von N. N. als Allodium beansprucht. Eingetragen ex decreto vom ten	Die zu Nr. 2. eingetragene Protestation ist gelöscht ex decreto vom ten ... 184.
3.	Das auf dem im Departement des Oberlandesgerichts zu Köslin belegenen Rittergute N. N. eingetragene Lehnstamm-Kapital von 11,000 Rtl.				

(Neues Folium.)

II. Darauf sind folgende Agnaten, Mitbelehnte und Gesammthänder angemeldet und eingetragen:

1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.
Laufende №	Name des Lehnberechtigten und seines Vaters.	Charakter und Wohnort des Lehnberechtigten.	Lehnstücke in Hinterpommern, welche der Lehnberechtigte besitzt,	oder auf welche ihm Lehns-, Sukzessions- und Einlösungsrechte zustehen.	Datum der Eintragung.	Bemerkungen und Protestationen.	Löschungen.
1.	Carl Philipp v. N. N. (des Obrist-Lieutenants Carl Ludwig von N. N. Sohn.)	Major a. D. in N. N.	1) Börsdorf (Kreis N. N.) 2) 10,000 Rthlr. Lehnsstamm, eingetragen auf dem Rittergute Quitzöbel.	Die Güter Warsow und Bentz im Stolper Kreise.	Den 2ten August 184 . .	Es ist die Legitimität der Abkömmlinge des Obrist-Lieuten. Carl Ludwig von N. N. laut Protokolls vom ten . . . 184 . bestritten. Eingetragen eodem.	Die Protestation ist auf Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses vom ten . . . . 184 . gelöscht, ex decreto vom ten . . . . 184 .

B.

(Titelblatt.)

Die Familie derer von N. N. hat

I. Folgende Güter und Gerechtigkeiten als Lehne angesprochen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende №	Name des Guts oder der Gerechtsame.	Kreis, in welchem das Gut belegen.	Eigenschaft, ob das Gut Alt- oder Neulehn sei.	Bemerkungen und Protestationen.	Löschungen.

(Neues Folium.)

II. Darauf sind folgende Vasallen, Agnaten, Mitbelehnte und Gesammthänder angemeldet und eingetragen.

1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.
			Lehnstücke in Altvorpommern, welche der Lehnberechtigte					
Laufende №	Name des Lehnberechtigten und seines Vaters.	Charakter und Wohnort des Lehnberechtigten.	besitzt,	oder auf welche ihm Lehns-, Sukzessions- und Einlösungsrechte zustehen.	Ob er investirt, und Datum der Investitur.	Datum der Eintragung in das Lehns-Register.	Bemerkungen und Protestationen.	Löschungen.

(Nr. 2594.) Deklaration, betreffend die Errichtung von Familienschlüssen für Altvorpommersche und Hinterpommersche Lehne. Vom 11. Juli 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

erklären zur Beseitigung entstandener Zweifel, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Pommern, sowie der von den lehntragenden Familien in Hinterpommern gewählten Deputirten, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

Bei der Errichtung von Familienschlüssen über Altvorpommersche und Hinterpommersche Lehne ist nur die Zuziehung der Häupter der vorhandenen Lehnslinien, nicht aber auch die der lehnsberechtigten Nachkommen derselben erforderlich. Der mit Zustimmung des Hauptes der Lehnslinie errichtete Familienschluß hat auch für die lehnberechtigten Nachkommen desselben, mögen sich diese in der väterlichen Gewalt befinden oder nicht, verpflichtende Kraft, selbst wenn durch einen solchen Familienschluß das im Besitze des Hauptes der Lehnslinie befindliche Lehn in ein Allodium verwandelt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 11. Juli 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Savigny. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.